

# „Verbotene“ Lieder? Ein Überblick über strafrechtlich kontroverse Musik in Deutschland

## ABSTRACT

*Ziel dieses Beitrages ist es, unterschiedliche Berührungspunkte von Vokalmusik und deutschem Strafrecht näher zu beleuchten. Als Beispiele dienen sechs ausgesuchte Lieder bzw. Songs unterschiedlichen Genres, die verschiedene Rechtsgüter wie etwa Ehre, Jugendschutz oder die verfassungsmäßige Ordnung tangieren können und denen unter Umständen strafrechtliche Relevanz zukommt. Jedes dieser Lieder wird im Lichte einer anderen Strafnorm betrachtet. Gegenstand der Untersuchung sind Musikstücke mit nationalsozialistischem Inhalt oder nationalsozialistischer Herkunft (§ 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisation, § 90a StGB: Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole), eine Kirchensatire (§ 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen), ein ehrenrühriges Rap-Lied (§ 185 StGB: Beleidigung), ein skurriles Horrorlied (§ 131 StGB: Gewaltdarstellung) sowie ein Song über unterschiedliche Sexualpraktiken (§§ 184, 184a und 184b StGB: Pornographie). Die Schwelle für die Strafbarkeit wird jedoch selten überschritten, da die Strafnormen selbst hohe Voraussetzungen stellen, nicht zuletzt deshalb, weil bei der rechtlichen Beurteilung der nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG garantierten Kunstfreiheit Rechnung getragen werden muss.*

---

<sup>1</sup> Joanna Melz ist akademische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie von Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Jurastudium an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und Adam Mickiewicz Universität Poznań, Magister des polnischen Rechts 2006, Master of German and Polish Law (LL.M.) 2006, Magister legum (LL.M.) 2007, Erstes Juristisches Staatsexamen Berlin/Brandenburg 2010, Zweites Juristisches Staatsexamen Berlin/Brandenburg 2013.

<sup>2</sup> Alice Bielecki war bis Ende 2015 akademische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie von Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Jurastudium an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und Adam Mickiewicz Universität Poznań, Magister des polnischen Rechts 2013, Master of German and Polish Law (LL.M.) 2015.

<sup>3</sup> Claudia Zielińska war bis Ende 2015 akademische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie von Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Jurastudium an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und Adam Mickiewicz Universität Poznań Magister des polnischen Rechts 2013, Master of German and Polish Law (LL.M.) 2015.

## I. EINLEITUNG

„Muzyka łagodzi obyczaje“<sup>4</sup>, pflegt man in Polen zu sagen. Leider gelingt es der Musik nicht immer, Gemüter zu besänftigen. Sie kann, bedingt durch sprachliche Botschaften im Text oder durch die Melodie im Zusammenhang mit ihrer Entstehungsgeschichte, sehr wohl auch Gemüter erhitzen.

Dieser Aspekt hat seit jeher manche Obrigkeit dazu bewogen, Lieder zu „verbieten“<sup>5</sup>. Während des Dritten Reiches führte die Herkunft oder politische Gesinnung des Künstlers dazu, seine Musik als „entartet“ zu bezeichnen und diese deshalb aus dem Alltag zu verbannen<sup>6</sup>. Gleichwohl gerieten diese Werke nicht gänzlich in Vergessenheit, vielmehr erleben sie derzeit eine gewisse Renaissance. So veröffentlichten Die Toten Hosen 2015 das Album „‘Entartete Musik’: Willkommen in Deutschland – ein Gedenkkonzert“<sup>7</sup>. In Polen der Nachkriegszeit entstand schon 1947 der Film „Zakazane piosenki“ (Verbotene Lieder) als eine Hommage an die durch Nationalsozialisten verbotenen, dennoch konspirativ gesungenen Lieder<sup>8</sup>.

Waren diese Maßnahmen gegen „entartete Musik“ eher das Instrumentarium eines totalitären Regimes zur Stärkung seines Machtapparats und Ideologisierung der Kultur<sup>9</sup>, so ist eine solche Vorgehensweise einem Rechtsstaat fremd.

Heute genießt jede Art von Musik, losgelöst von ihrer Qualität, grundrechtlichen Schutz nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (Kunstfreiheit)<sup>10</sup>. Erst wenn die Kunst mit Rechtsgütern verfassungsrechtlichen Ranges kollidiert, ist ihre Einschränkung möglich (sog. verfassungsimmanente Schranken)<sup>11</sup>. Aus diesem Grund sind die Hürden für eine etwaige Strafbarkeit in diesem Bereich hoch anzusiedeln.

Im Folgenden soll ein kleiner Einblick in die möglichen Berührungspunkte von Vokalmusik und Strafrecht gewährt werden. Ausgewählt wurden Lieder, die durch ihre Texte und damit ihre Botschaften in den Verdacht geraten können, Strafnormen wie § 86a Strafgesetzbuch (StGB) (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole), § 166 StGB (Beschimpfung von

<sup>4</sup> Übersetzt: Musik besänftigt die Gemüter.

<sup>5</sup> Beispiele bei Kroll, VfZ 1959, 310 (310).

<sup>6</sup> Vgl. Schäfer, *Aus heutiger Sicht: Musik und Politik im Dritten Reich. Die Familie Schäfer im Widerstand*, 2005, S. 9f.

<sup>7</sup> Die Toten Hosen, <http://dietotenhosen.de/news/das-sinfonieorchester-der-robertschumann-hochschule-die-toten-hosen-spielen-entartete-musik> (31.1.2016).

<sup>8</sup> Haltof, *Kino polskie*, 2004, S. 67; Hendrykowska, *Kronika kinematografii polskiej 1895–1997*, 1999, S. 172.

<sup>9</sup> Plakativ bezeichnete das Fred K. Prieberg mit den Worten: „*Musik macht Staat*“, [in:] *Musik im NS-Staat*, 1982, S. 376.

<sup>10</sup> Vgl. BVerfGE 75, 369 (377).

<sup>11</sup> Die Kunstfreiheit enthält zwar keinen Gesetzesvorbehalt, ist jedoch nicht schrankenlos gewährt. Ihre Grenzen sind nur von der Verfassung selbst zu bestimmen, BVerfGE 30, 173 (193). Die Kunstfreiheit findet ihre Grenzen zum einen in den Grundrechten Dritter, zum anderen in anderen Verfassungsgütern, BVerfGE 67, 213 (228).

Bekanntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen), § 185 StGB (Beleidigung), § 131 StGB (Gewaltdarstellung) sowie §§ 184, 184a, 184b StGB (Pornographie) zu tangieren. Dabei wird die Strafbarkeit potenzieller Täter jeweils anhand eines Fallbeispiels rechtlich beleuchtet. In den einzelnen Teilabschnitten liegt der Fokus auf der Darstellung der im Vordergrund stehenden Strafnorm.

## II. BERÜHRUNGSPUNKTE VON VOKALMUSIK UND STRAFRECHT ANHAND VON FALLBEISPIELEN

### I. § 86a StGB Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen („Horst-Wessel-Lied“)

Eine Berliner Musiklehrerin behandelte 2015 das „Horst-Wessel-Lied“ im Schulunterricht. Hierbei teilte sie den Liedtext aus, spielte das Lied an und forderte die Schüler dazu auf, die Melodie mitzusummen und mit den Füßen den Rhythmus mitzuklopfen<sup>12</sup>. Diese Begebenheit rief in der öffentlichen Meinung ein negatives Echo hervor<sup>13</sup>. Bei dem „Horst-Wessel-Lied“ handelt es sich im Ursprung um ein SA<sup>14</sup>-Kampflied, das Horst Wessel (\*1907–†1930) als junges aufstrebendes SA-Mitglied als Ergebnis einer durchwachten Nacht im März 1929 verfasste<sup>15</sup>. Es beinhaltet Durchhalteparolen für die SA-Kämpfer und zeichnet ein Szenario von einem Sieg über die „Rotfront“ und dem Wunsch nach der Übermacht der Nationalsozialisten<sup>16</sup>. Horst Wessels gewaltsamer Tod

---

<sup>12</sup> Vogt, Tagesspiegel, *Horst-Wessel-Lied im Unterricht*, 14.4.2015, <http://tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/anzeige-in-berlin-koepenick-horst-wessel-lied-im-unterricht/11634750.html> (31.1.2016); Klesmann, Berliner Zeitung, *Ermittlungen gegen Lehrerin wegen SA-Hymne im Unterricht eingestellt*, 20.4.2015, <http://berliner-zeitung.de/berlin/horst-wessel-lied-in-koepenicker-schule-ermittlungen-gegen-lehrerin-wegen-sa-hymne-im-unterricht-eingestellt,10809148,30480312.html> (31.1.2016).

<sup>13</sup> Himmelrath, Spiegel Online, *Anzeige gegen Musiklehrerin: Horst-Wessel-Lied im Unterricht- Ermittlungen eingestellt*, 21.4.2015, <http://spiegel.de/schulspiegel/horst-wessel-lied-ermittlungen-gegen-lehrerin-eingestellt-a-1029718.html> (31.1.2016); kj, Die Welt, *Lehrerin lässt Elftklässler Horst-Wessel-Lied singen*, 14.4.2015, <http://welt.de/politik/deutschland/article139531919/Lehrerin-laesst-Elftklaessler-Horst-Wessel-Lied-singen.html> (31.1.2016); Kröger, Neues Deutschland, *Lehrerin ließ Schüler Horst-Wessel-Lied singen*, 14.4.2015, <http://neues-deutschland.de/artikel/967901.lehrerin-liess-schueler-horst-wessel-lied-singen.html> (31.1.2016).

<sup>14</sup> Die SA (Sturmabteilung) war eine seit 1921 bestehende Kampftruppe, die auf Anordnung Adolf Hitlers gegründet wurde, aber bis 1925 zunächst parteiunabhängig war. Geführt wurde sie von Hermann Göring und unterstützte u.a. den misslungenen Hitler Putsch 1923. Ab 1925 wurde die SA in die NSDAP eingegliedert, Scriba, Deutsches Historisches Museum, *Die Sturmabteilung (SA)*, 11.9.2015, <https://dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/ns-organisationen/sturmabteilung.html> (31.1.2016).

<sup>15</sup> Gailus, Zeit Online, *Das Lied, das aus dem Pfarrhaus kam*, 18.9.2003, [http://zeit.de/2003/39/H\\_Wessel-Lied](http://zeit.de/2003/39/H_Wessel-Lied) (31.1.2016).

<sup>16</sup> „Die Fahne hoch! Die Reihen dicht geschlossen! / SA marschiert mit ruhig festem Schritt. / Kam’raden, die Rotfront und Reaktion erschossen, / Marschier’n im Geist in unsern Reihen mit. (...) Es schau’n aufs Hakenkreuz voll Hoffnung schon Millionen. / Der Tag für Freiheit und

1930 wurde durch Joseph Goebbels zu einem heimtückischen Verrat durch eine Kommunistin deklariert und er selbst kreierte schon in Wessels Nekrolog die Mär vom Märtyrer<sup>17</sup>. Während des Dritten Reiches wurde das Lied zur Partei hymne der NSDAP und zur inoffiziellen Nationalhymne Deutschlands hochstilisiert, indem es im Anschluss an die erste Strophe des Deutschlandliedes gesungen wurde<sup>18</sup>. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges verbot es der Alliierte Kontrollrat<sup>19</sup>.

Dieses Verbot ist auch heute noch in Kraft und findet seine Ausprägung in § 86a StGB: „(1) (...) wird bestraft, wer 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen<sup>20</sup> verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet“.

Strafrechtlich bewehrt ist demnach das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die Vorschrift soll der Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen in zweierlei Weise entgegenwirken: Einerseits soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass solche Umtriebe im Gange sind oder geduldet werden, andererseits soll verhindert werden, dass unter dem Eindruck der Allgegenwärtigkeit verbotener Symbole schließlich auch deren Gebrauch durch eine verfassungswidrige Organisation wieder gefahrlos möglich wird<sup>21</sup>. Als Kennzeichen angesehen werden charakteristische Erkennungszeichen in Form sicht- oder hörbarer, verkörperter oder nichtkörperlicher Symbole, die unbefangenen Personen den Eindruck eines Kennzeichens einer Vereinigung vermitteln. § 86a Abs. 2 StGB selbst veranschaulicht den Begriff durch eine nicht abschließende Aufzählung („Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen“)<sup>22</sup>. Auch Lieder können Kennzeichen sein<sup>23</sup>. Von Parteien selbst geschaffene Sinnbilder sind unproblematisch als Kennzeichen zu klassifizieren<sup>24</sup>. Ebenso sind zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen

---

für Brot bricht an.“, Horst Wessel, *Horst-Wessel-Lied*, 1929, <http://ingeb.org/Lieder/diefahne.html> (31.1.2016).

<sup>17</sup> Gailus, Zeit Online, *Das Lied, das aus dem Pfarrhaus kam*, 18.9.2003, [http://zeit.de/2003/39/H\\_Wessel-Lied](http://zeit.de/2003/39/H_Wessel-Lied), (31.1.2016).

<sup>18</sup> OLG Oldenburg NStZ 1988, 74 (74); BayObLGSt 1962, 159 (160). Heute besteht die Nationalhymne aus der dritten Strophe des Deutschlandliedes und auch nur diese unterliegt dem strafrechtlichen Schutz gem. § 90a StGB, Steinmetz, [in:] *MüKo StGB*, 2. Auflage 2012, § 90a Rn. 9; BVerfG NJW 1990, 1985 (1986).

<sup>19</sup> BayObLGSt 1962, 159 (160).

<sup>20</sup> § 86 Abs. 1 StGB: „Wer Propagandamittel 1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei (...), 2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet (...), 4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, (...) wird (...) bestraft.“

<sup>21</sup> Steinmetz, [in:] *MüKo StGB*, § 86a Rn. 1; OLG Oldenburg NStZ 1988, 74 (74).

<sup>22</sup> Steinmetz, [in:] *MüKo StGB*, § 86a Rn. 7.

<sup>23</sup> Ellenbogen, [in:] *BeckOK StGB*, 29. Edition 2015, § 86a Rn. 2.

<sup>24</sup> Steinmetz, [in:] *MüKo StGB*, § 86a Rn. 8.

von dem Verbot gem. § 86a Abs. 2 S. 2 StGB eingeschlossen<sup>25</sup>. Hinsichtlich des „Horst-Wessel-Liedes“ bedeutet das, dass es schon aufgrund seiner Hymnenhaftigkeit und der besonderen Bedeutung für die NSDAP kennzeichnenden Charakter besitzt<sup>26</sup>. Die Lehrerin ließ die Melodie von den Schülern lediglich mitsummen, sodass diesbezüglich nur die Melodie hörbar gemacht wurde. Für die strafrechtliche Beurteilung macht dies indessen keinen Unterschied. „Gerade die Melodie des Liedes ist es, die seine Symbolkraft ausmacht, was sich schon daraus ergibt, dass der Text dann keine Rolle spielen würde, wenn er im Vergleich mit der Melodie nicht mehr deutlich zu verstehen wäre oder wenn die Melodie allein intoniert würde. Nach dem oben dargelegten Schutzzweck des § 86a StGB ist demgemäß ein verfremdeter Text beim Absingen der Melodie nicht geeignet, ihr den assoziativen Bezug zum Nationalsozialismus zu nehmen“<sup>27</sup>. Darüber hinaus bot die Lehrerin das „Horst-Wessel-Lied“ in wesentlichen Teilen zu Gehör dar, als sie es anspielte.

Die Tathandlung verlangt ein Verbreiten oder ein öffentliches Verwenden des Kennzeichens. Verbreitet wird es, wenn es an andere Personen zur Weitergabe an beliebige Dritte überlassen wird<sup>28</sup>. Der Liedtext wurde lediglich an die Schüler verteilt und war nicht zur Verbreitung über den Musikkurs hinaus bestimmt<sup>29</sup>. Das Merkmal des Verbreitens liegt folglich nicht vor. § 86a StGB stellt ebenso das Verwenden, d.h. jeglichen Gebrauch, welcher das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, unter Strafe<sup>30</sup>. Durch das Mitsummen des „Horst-Wessel-Liedes“ machte die Lehrerin die Melodie akustisch wahrnehmbar, zudem spielte sie das Lied in wesentlichen Teilen an und verwendete damit ein Kennzeichen. Ferner muss es sich aber um ein öffentliches Verwenden handeln, d.h. die Art der Verwendung muss die Wahrnehmbarkeit für einen größeren, durch persönliche, nähere Beziehungen nicht zusammenhängenden Personenkreis ermöglichen<sup>31</sup>. An diesem Merkmal fehlt es bereits aufgrund des individuell bestimmbareren Personenkreises in der Klasse<sup>32</sup>. Nähme man aber rein hypothetisch das Vorliegen der genannten Tatbestandsmerkmale an, müsste man jedoch die Reichweite der Sozialadäquanzklausel

---

<sup>25</sup> Zum Verwecheln ähnlich ist bspw. das Hakenkreuz mit zu kurzen Querbalken oder die Losung „Unsere Ehre heißt Treue“, Ellbogen, [in:] *BeckOK StGB*, § 86a Rn. 6.

<sup>26</sup> Steinmetz, [in:] *MüKo StGB*, § 86a Rn. 8; *BayObLGSt* 1962, 159 (160).

<sup>27</sup> OLG Oldenburg NStZ 1988, 74 (74).

<sup>28</sup> Ellbogen, [in:] *BeckOK StGB*, § 86a Rn. 7.

<sup>29</sup> Klesmann, Berliner Zeitung, *Ermittlungen gegen Lehrerin wegen SA-Hymne im Unterricht eingestellt*, 20.4.2015, <http://berliner-zeitung.de/berlin/horst-wessel-lied-in-koepenicker-schule-ermittlungen-gegen-lehrerin-wegen-sa-hymne-im-unterricht-eingestellt,10809148,30480312.html> (31.1.2016).

<sup>30</sup> Steinmetz, [in:] *MüKo StGB*, § 86a Rn. 22.

<sup>31</sup> Ellbogen, [in:] *BeckOK StGB*, § 86a Rn. 7a.

<sup>32</sup> Himmelrath, Spiegel Online, *Anzeige gegen Musiklehrerin: Horst-Wessel-Lied im Unterricht - Ermittlungen eingestellt*, 21.4.2015, <http://spiegel.de/schulspiegel/horst-wessel-lied-ermittlungen-gegen-lehrerin-eingestellt-a-1029718.html> (31.1.2016); Klesmann, Berliner Zeitung, *Ermittlungen gegen Lehrerin wegen SA-Hymne im Unterricht eingestellt*, 20.4.2015, <http://berliner-zeitung.de/berlin/horst-wessel-lied-in-koepenicker-schule-ermittlungen-gegen-lehrerin-wegen-sa-hymne-im-unterricht-eingestellt,10809148,30480312.html> (31.1.2016).

aus § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB berücksichtigen: „Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Die Sozialadäquanzklausel wird heute überwiegend als ein Tatbestandsausschluss angesehen<sup>33</sup>. „Die beispielsweise aufgeführten Zwecke, welche die Ausnahme begründen, ergeben zunächst, daß alle Verwendungen in historischen Werken, Abhandlungen, künstlerischen Erzeugnissen usw. ausscheiden, die sich ernsthaft mit Geschichte, Theorie und Praxis der in § 96a StGB verzeichneten Organisationen befassen oder mit den Leiden und Konflikten, denen Völker, Gruppen und einzelne durch sie unterworfen wurden. Nichts anderes gilt für die Veranstaltungen und Darstellungen (Kabarette, Karikaturen usw.), mögen sie künstlerischen Anforderungen genügen oder nicht, die satirisch, in anderer Weise ablehnend oder mindestens kritisch gehalten sind“<sup>34</sup>.

Die Lehrerin berief sich auf den Rahmenlehrplan, der eine Auseinandersetzung mit der Funktionalisierung von Musik u.a. in der Politik verlangte<sup>35</sup>. Dies habe sie durch das Abspielen des Liedes zu tun versucht, danach sollten sich die Schüler in einer Klausur mit dem „Horst-Wessel-Lied“ und Bertolt Brechts „Kälbermarsch“<sup>36</sup> auseinandersetzen. Das Problematisieren dieses nationalsozialistischen Kennzeichens im Unterricht mit der Intention der Verständlichmachung einer Brecht'schen Persiflage, die womöglich sonst nicht richtig in den zeitgeschichtlichen Kontext eingeordnet werden könnte, kann nur als staatsbürgerliche Aufklärung verstanden werden. Der Tatbestand ist mangels geeigneter Tathandlung, spätestens aufgrund der Sozialadäquanzklausel nicht gegeben. Deshalb stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Lehrerin zu Recht ein<sup>37</sup>.

---

<sup>33</sup> Z.B. Steinmetz, [in:] *MüKo StGB*, § 86 Rn. 37; OLG Oldenburg NStZ 1988, 74 (74); Ellbogen, [in:] *BeckOK StGB*, § 86 Rn. 15; Paeffgen, [in:] Kindhäuser, Neumann, Paeffgen, 2013, § 86 Rn. 38; Kühl, [in:] Lackner, Kühl, 2014, § 86 Rn. 8.

<sup>34</sup> *BayObLGSt* 159, 162 (162).

<sup>35</sup> Himmelrath, Spiegel Online, *Anzeige gegen Musiklehrerin: Horst-Wessel-Lied im Unterricht – Ermittlungen eingestellt*, 21.4.2015, <http://spiegel.de/schulspiegel/horst-wessel-lied-ermittlungen-gegen-lehrerin-eingestellt-a-1029718.html> (31.1.2016); „Die Schülerinnen und Schüler untersuchen die Rollen aller am Kulturleben Beteiligten und entwickeln ein Verständnis für die Funktionalisierung von Musik im Dienste politischer, religiöser und wirtschaftlicher Interessen.“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin, Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe, 2006, S. 16.

<sup>36</sup> Den „Kälbermarsch“, eine Parodie des „Horst-Wessel-Liedes“, schrieb Bertolt Brecht 1943 im Exil, später übernahm er es in sein Stück „Schweyck im Zweiten Weltkrieg“, <http://kuensete-im-exil.de/KIE/Content/DE/Objekte/brecht-kaelbermarsch.html?single=1> (31.1.2016).

<sup>37</sup> Klesmann, Berliner Zeitung, *Ermittlungen gegen Lehrerin wegen SA-Hymne im Unterricht eingestellt*, 20.4.2015, <http://berliner-zeitung.de/berlin/horst-wessel-lied-in-koepenicker-schule-ermittlungen-gegen-lehrerin-wegen-sa-hymne-im-unterricht-eingestellt,10809148,30480312.html> (31.1.2016).

## 2. § 90a StGB Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole („Das Reich kommt wieder“)

Die Rockband Landser<sup>38</sup> (letzte Besetzung: Michael „Lunikoff“ Regener, André Möhrcke und Christian Wendorff) wurde 1991 in der rechtsextremistischen Szene<sup>39</sup> Berlins gegründet. Ihr Name wurde aus einer Publikation über Soldaten im 2. Weltkrieg entnommen. Ziel der Band war es, durch rechtsradikale Texte auf Jugendliche in der Szene einzuwirken<sup>40</sup> und die Tätigkeit der Gruppe zum politischen Kampf einzusetzen. 1992 nahmen Landser ihren ersten offiziellen Musikträger, eine Musikkassette mit dem Titel „Das Reich kommt wieder“<sup>41</sup>, auf. Auf der Kassette befand sich u.a. das gleichnamige Lied veröffentlicht mit folgender Textpassage: „Schwarz-rot-Mostrich, das sind die Farben / mit denen sie unser Land verdarben. / Bolschewiken und Demokräten / soll unser Nationalstolz töten. / Deutsches Volk, kämpf für deine Rechte / gegen Verräter und Besatzerknechte“<sup>42</sup>. Ihre CDs<sup>43</sup> nahmen Landser in ausländischen Musikstudios auf, führten sie nach Deutschland ein und vertrieben sie auf inoffiziellem Weg. Die Band erarbeitete sich einen Kultstatus in der rechtsradikalen Szene in ganz Deutschland<sup>44</sup> auch dadurch, dass sie nach einem einzigen öffentlichen Auftritt ausschließlich im Untergrund agierte. Die Verhaftung der Musiker 2001<sup>45</sup> führte zu ihrer Auflösung. Das Kammergericht (KG) Berlin verurteilte die Bandmitglieder 2003 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung i.S.v. § 129 Abs. 1 StGB, die das gemeinsame Ziel verfolgte, Straftaten zu begehen<sup>46</sup>. 2005 bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) weitestgehend die Entscheidung<sup>47</sup>. Gegenstand des Verfahrens war neben anderen Musikstücken das erwähnte Lied „Das Reich kommt wieder“.

Im Folgenden wird ausschließlich auf die mögliche Strafbarkeit der Musiker aus § 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) wegen

---

<sup>38</sup> Ausführlich über die Band mit Angabe der Liedtexte KG Berlin, Urteil v. 22.12.2003 – (2) 3 StE 2/02-5 (1) (2/02) – juris; BGH NStZ 2005, 377.

<sup>39</sup> Überblick in der Infobroschüre des Berliner Verfassungsschutzes *Rechtsextremistische Musik*, 3. Auflage 2012, [https://berlin.de/imperia/md/content/seninn/verfassungsschutz/musik\\_brosch\\_re\\_online.pdf?start&cts=1355837361&file=musik\\_brosch\\_re\\_online.pdf](https://berlin.de/imperia/md/content/seninn/verfassungsschutz/musik_brosch_re_online.pdf?start&cts=1355837361&file=musik_brosch_re_online.pdf) (31.1.2016).

<sup>40</sup> „Wir schüren den Haß und die Emotionen“, Landser, *Landser, Republik der Strolche*, 1996.

<sup>41</sup> Von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften auf die Liste jugendgefährdender Schriften, sog. Index, eingetragen, Pr 409/93, v. 18.11.1993.

<sup>42</sup> Landser, *Das Reich kommt wieder, Das Reich kommt wieder*, 1992. Später wurde von der Kassette eine CD hergestellt (Titel: *Berlin bleibt deutsch*), auf dem Index, Pr 26/97 v. 12.3.1997. Das Lied wurde auch auf der CD Best of Landser veröffentlicht.

<sup>43</sup> *Republik der Strolche*, auf dem Index, Entscheidung v. 11.9.1996 – Pr 181/96; *Deutsche Wut/ Rock gegen oben; Ran an den Feind*, auf dem Index, Pr 23/01 v. 15.3.2001.

<sup>44</sup> Eine andere rechtsextremistische Band, Deutsch, Stolz, Treue, bekannt auch als D.S.T. oder X.x.X. widmete Landser einen Sampler *A Tribute to Landser*, der ebenfalls indiziert wurde.

<sup>45</sup> Köhn, Berliner Zeitung, *Mitglieder von Skinhead-Band verhaftet*, 8.10.2001, <http://berliner-zeitung.de/archiv/gruppe--landser--soll-zu-gewalt-aufgerufen-haben-mitglieder-von-skinhead-band-verhaftet,10810590,9941446.html> (31.1.2016).

<sup>46</sup> KG Berlin, Urteil v. 22.12.2003 – (2) 3 StE 2/02-5 (1) (2/02) – juris.

<sup>47</sup> BGH NStZ 2005, 377 (377).

der o.g. Textpassage eingegangen<sup>48</sup>. Diese Norm schützt den Bestand, die verfassungsmäßige Ordnung und das Ansehen<sup>49</sup> der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder als freiheitliche repräsentative Demokratien<sup>50</sup>. Nach § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer u.a. durch Verbreiten von Schriften<sup>51</sup> „die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht“. Das Merkmal „Beschimpfen“ erfordert eine durch Form (Rohheit des Ausdrucks) oder Inhalt (Vorwurf eines besonders schimpflichen Verhaltens oder Zustandes) besonders verletzende Äußerung der Missachtung<sup>52</sup>, die die Bundesrepublik Deutschland in ihrer verfassungsmäßigen Ordnung trifft<sup>53</sup>. Der Liedtext hebt hervor, dass die Bundesrepublik von „Bolschewiken“<sup>54</sup>, „Demokröten“<sup>55</sup>, „Verrätern“ und „Besatzerknechten“ regiert würde, wodurch eine Missachtung des nach dem 2. Weltkrieg entstandenen demokratischen Rechtsstaates zum Ausdruck kommt.

Verächtlichmachen i.S.v. § 90a Abs. 1 Alt. 2 StGB bedeutet, dass der Staat oder die verfassungsmäßige Ordnung als der Achtung der Bürger unwert oder unwürdig hingestellt wird<sup>56</sup>. Das KG Berlin entschied, dass in dem Lied „Das Reich kommt wieder“ „die Bundesrepublik Deutschland als ein der Achtung seiner Bürger unwürdiger Staat diffamiert“ wird, „da er ‚*Demokröten, Verräter und Besatzerknechte*‘ als gewählte Repräsentanten und führende Politiker dulde“<sup>57</sup>. Diese Darstellung musste böswillig, also aus einer bewusst feindlichen Gesinnung<sup>58</sup>, erfolgen. Landser begreifen sich selbst als Propagandaorgan der rechtsradikalen Szene und lehnen, wie in ihren Liedern stets thematisiert wird<sup>59</sup>, die verfassungsmäßig Ordnung ab, was ihre feindliche Einstellung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland untermauert.

---

<sup>48</sup> Die Verurteilung erfolgte darüber hinaus u.a. wegen Verstoßes gegen § 130 StGB (Volksverhetzung), § 86a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen – zu dieser Norm siehe unter II.1.), § 166 StGB (Beschimpfung von Religionsgesellschaften – zu dieser Norm siehe unter II.3.).

<sup>49</sup> Schroeder, JR 1979, 89 (90); Würtenberger, JR 1979, 309 (311); Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, 2015, § 90a Rn. 2.

<sup>50</sup> BGHSt 6, 324 (325); Fischer, § 90a Rn. 2.

<sup>51</sup> Hier: CDs, zu den Tonträgern als Schriften vgl. auch unter II.1.

<sup>52</sup> BGHSt 7, 110 (110); NStZ 2000, 643 (644); Fischer, § 90a Rn. 4; Würtenberger, JR 1979, 309 (311).

<sup>53</sup> OLG Hamm, NJW 1977, 1932 Leitsatz.

<sup>54</sup> Abwertend: Kommunisten, siehe <http://duden.de/rechtschreibung/Bolschewik> (31.1.2016).

<sup>55</sup> Beispiele zur Verwendung dieses Wortes in einer Diskussion unter rechtsgerichteten Teilnehmern des Internetforums Politik-Forum.EU unter <http://politik-forum.eu/viewtopic.php?f=34&t=11240&start=240> (31.1.2016).

<sup>56</sup> Fischer, § 90a Rn. 5; vgl. BGHSt 3, 346 (348); BGHSt 7, 110 (111).

<sup>57</sup> KG Berlin, Urteil v. 22.12.2003 – (2) 3 StE 2/02-5 (1) (2/02) – juris.

<sup>58</sup> Vgl. RGSt 66, 139 (140).

<sup>59</sup> „Das Deutsche Reich wird wieder aufersteh'n“, Landser, Landser, Republik der Strolche, 1996; „Die BRD ist ein Irrenhaus und in Bonn da sitzt die Zentrale.“, Landser, Signal zum Aufstand, Republik der Strolche, 1996; „Lieb Vaterland zu dir ich steh. Zum Teufel mit der BRD“, Landser, *Wacht an der Spree*, Ran an den Feind, 2000.

Weiter bedarf es der Prüfung, ob die Bezeichnung der Farben der Bundesflagge als „Schwarz-Rot-Mostrich“<sup>60</sup> gegen § 90a Abs. 1 Nr. 2 StGB verstößt. Diese Norm stellt das Verunglimpfen u.a. der Farben der Bundesrepublik Deutschland<sup>61</sup> unter Strafe. Das KG Berlin begründete ein Verunglimpfen (verstanden als eine nach Form, Inhalt, den Begleitumständen oder dem Beweggrund erhebliche Ehrenkränkung in den Erscheinungsformen der §§ 185–187 StGB<sup>62</sup>), kurz mit dem „Zusammenhang mit dem übrigen Text“<sup>63</sup>. Durch die Bezeichnung kommt nicht nur die Missachtung der Band gegenüber den Farben der Bundesflagge, sondern auch gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung zum Tragen. Das Lied selbst war an das rechtsradikale Publikum gerichtet, dem die verwendeten Parolen bzw. Terminologie bekannt waren und das sich mit ihnen auch identifizierte<sup>64</sup>. Es äußert keine Polemik bzw. Systemkritik, sondern postuliert den Kampf gegen das Land mit den verderbenden Farben Schwarz-Rot-Mostrich. In dem Kontext ist diese Bezeichnung geeignet, „die Achtung der Bürger für den Bestand der rechtsstaatlich verfassten Demokratie in der Bundesrepublik“, symbolisiert durch die Farben der Bundesflagge, „auszuhöhlen und zu untergraben“<sup>65</sup>.

Das KG Berlin bejahte auch die Voraussetzungen des § 90a Abs. 3 StGB, nach dem sich strafbar macht, wer „sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt“. Das Gericht betonte, dass „im Lied das deutsche Volk zum Kampf aufgerufen und die gewaltsame Ersetzung des bestehenden Staates durch ein ‚Reich‘ schwarz-weiß-roter Prägung gefordert wird“<sup>66</sup>.

Schließlich muss berücksichtigt werden, dass das Lied in den Genuss der Kunstfreiheit<sup>67</sup> aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG kommt. Diese ist schrankenlos gewährleistet und muss deshalb gegenüber den kollidierenden Verfassungswerten (Bestand der Bundesrepublik und deren freiheitliche demokratische Ordnung<sup>68</sup>

---

<sup>60</sup> Gängige Bezeichnung bei den Gegnern der Weimarer Republik, vgl. BVerfG NJW 2009, 908 (909) m.w.N.

<sup>61</sup> Art. 22 GG: Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold“. Zur Entstehungsgeschichte der Bundesflagge siehe Scheffler, *Materialien zu den Tafeln der Ausstellung Kunst und Strafrecht „Urin auf Bundesflagge-Fall“*, S. 17 ff., <http://54418078.swh.strato-hosting.eu/Urin-auf-Bundesflagge-Fall.pdf> (31.1.2016).

<sup>62</sup> BGHSt 12, 364 (365 f.); 16, 338 (339); OLG Frankfurt NJW 1984, 1128 (1129).

<sup>63</sup> KG Berlin, Urteil v. 22.12.2003 – (2) 3 StE 2/02-5 (1) (2/02) – juris. Textbeispiele: „Das Reich kommt wieder, schwarz-weiß-rot“, „Seht Ihr unsere Fahnen, hört Ihr unsere Lieder? Dieser Staat geht unter und das Reich kommt wieder“, Landser, *Das Reich kommt wieder, Das Reich kommt wieder*, 1992.

<sup>64</sup> Vgl. auch Preisner, NJW 2009, 897 (898).

<sup>65</sup> Diese Kriterien wurden durch die spätere Rechtsprechung des BVerfG aufgestellt, vgl. BVerfG (Kammer) NJW 2009, 908 (909).

<sup>66</sup> KG Berlin, Urteil v. 22.12.2003 – (2) 3 StE 2/02-5 (1) (2/02) – juris.

<sup>67</sup> Für die Abwägung „im Rahmen der Tatbestandsmerkmale“ etwa BVerfG NJW 2009, 908 (909); für die Behandlung als Rechtfertigungsgrund Fischer, § 90a Rn. 16; Kühl, [in:] Lackner, Kühl, § 90a Rn. 10.

<sup>68</sup> BVerfGE 33, 52 (71).

sowie Staatssymbole – hier: die Bundesflagge als Integrationsmittel<sup>69</sup>) abgewogen werden<sup>70</sup>. Dem hohen Rang der durch § 90a StGB geschützten Verfassungswerte kommt nicht per se der Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit zu, vielmehr ist die Art und Intensität des Angriffs zu berücksichtigen<sup>71</sup>. Das KG Berlin betonte (auch in Bezug auf andere Lieder), dass Landser ihre Werke zum politischen Kampf einzusetzen gedachten: „Wer in dem Schutzmantel einer künstlerischen Verpackung tragende Werte der Verfassung (...) aktiv bekämpft und künstlerische Mittel absichts- und planvoll zu dem Zweck ausnutzt, zu Gewaltmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzurufen, kann sich auf den Schutz der Verfassung nicht berufen“<sup>72</sup>. Dies lässt vorliegend die Kunstfreiheit zurücktreten.

### 3. § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen („Dunk den Herrn!“)

*Carolin Kebekus*, eine beliebte Kölner Kabarettistin und Sängerin, sorgte 2013 mit ihrem Video<sup>73</sup> „Dunk den Herrn!“<sup>74</sup> für große Aufregung. Das Lied, größtenteils im Rap-Jargon<sup>75</sup> gehalten, enthält eine Reihe von musikalischen Zitate<sup>76</sup>. Es handelt von einer Kirchenbesucherin, auf deren Vorwurf hin „Kirche ist für Ottos, was ist bloß mit Gott los?“ eine Ordensfrau, ein Messdiener und ein Priester vermeintliche Überzeugungsarbeit für die Vorzüge der Katholischen Kirche leisten. Der Westdeutsche Rundfunk (WDR), der die „Kebekus“-Show in dem Sender EinsFestival ausstrahlte, verweigerte der Komikerin, den Kurzfilm im Rahmen des Programms am 5.6.2013 zu zeigen. Die Verantwortlichen des Senders argumentierten, dass einige Videosequenzen gegen § 5 Abs. 2 S. 3 WDR-Gesetz (Achtung religiöser Überzeugungen der Bevölkerung) verstoßen<sup>77</sup>. Die Kabarettistin veröffentlichte das Video bereits zuvor auf ihrer

<sup>69</sup> BVerfG NJW 2009, 908 (908 f.); BVerfGE 81, 278 (293 f.); Smend, *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, 1993, S. 217.

<sup>70</sup> BVerfGE 81, 278 (298); BVerfG NJW 2001, 596 (596 f.).

<sup>71</sup> BVerfGE 81, 278 (298); Kühl, [in:] *Lackner, Kühl*, § 90a Rn. 10.

<sup>72</sup> KG Berlin, Urteil v. 22.12.2003 – (2) 3 StE 2/02-5 (1) (2/02) – juris.

<sup>73</sup> Gegenstand der Untersuchung ist hier ausschließlich der Text des Liedes. Auf das Video wird nur eingegangen, wenn es zum Verständnis unerlässlich ist.

<sup>74</sup> Titelwortspiel: „to dunk“ wird aus dem Englischen als (ein)tauchen übersetzt, „Dunk den Herrn“ kann deshalb als „Tauf den Herrn“ verstanden werden. Darüber hinaus bedeutet „Dunk“ einen Korbwurf im Basketball, bei dem der Spieler den Ball von oben kraftvoll in den Korb stopft. Siehe Rehfeldt, *Skandal im Kirchenschiff. Zu „Dunk den Herrn“ von Carolin Kebekus*, <https://deutschelieder.wordpress.com/2013/06/21/carolin-kebekus-dunk-den-herrn/> (31.1.2016).

<sup>75</sup> Z.B. Checker (hier: Kenner), spitten (schneller Sprechgesang), Rhyme (Reim), Bling-Bling (glänzender Schmuck).

<sup>76</sup> Z.B. Sido, Fuffies im Club („schmeiß die Fuffies [d.h. 50-Euro-Scheine] durch den Club“, hier: „ich schmeiße im Club mit Heiligenschein“); der Beat wurde dem Lied *Jump around* von House of pain entnommen; Intro des Liedes ist eine Persiflage des Intros Lana del Rays *Video Games* und der Refrain des Kirchenliedes *Danke für diesen guten Morgen*.

<sup>77</sup> Siehe Antwort des WDR an die Piraten-Fraktion im Landtag NRW, <http://daniel-schwerd.de/wpcontent/uploads/Antwort-Programmdirektor-1-Live-Offener-Brief-Kebekus.pdf> (31.1.2016).

Homepage sowie auf Youtube<sup>78</sup>. Besondere Empörung riefen die Textpassagen, gesungen von einer Ordensfrau: „Geb‘ mich nur ihm hin/Weil ich seine Bitch bin“ sowie „Er ist ‘ne Bank/Nur für ihn zieh ich blank“, hervor<sup>79</sup>. Allen voran rief die Piusbruderschaft dazu auf, Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Köln wegen eines Verstoßes gegen § 166 StGB zu stellen und veröffentlichte auf ihrer Homepage eine Vorlage für eine Strafanzeige<sup>80</sup>. Die Staatsanwaltschaft erhielt daraufhin ca. 100 Strafanzeigen<sup>81</sup> gegen Kebekus<sup>82</sup>, lehnte jedoch die Aufnahme von Ermittlungen in Ermangelung eines Anfangsverdachts ab<sup>83</sup>.

Nach § 166 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer „öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen (...) Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“. § 166 Abs. 2 StGB ahndet Beschimpfungen u.a. einer im Inland bestehenden Kirche oder anderer Religionsgemeinschaft, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche. Nicht geschützt von dieser Vorschrift sind religiöse Gefühle der Mitglieder von Religionsgesellschaften<sup>84</sup>, auch nicht der Name und die Ehre Gottes<sup>85</sup> – dennoch wird § 166 StGB im Volksmund unzutreffend als Gotteslästerung bezeichnet. Alleiniges Schutzobjekt dieser Norm ist der öffentliche Frieden<sup>86</sup>. Es stellt sich die Frage, ob einzelnen Inhalten des Liedes ein beschimpfender Charakter innewohnt. Dieser<sup>87</sup> kennzeichnet sich durch eine besonders verletzend Äußerung der Missachtung durch Form oder Inhalt<sup>88</sup> gegen ein religiöses Bekenntnis (§ 166 Abs. 1 StGB) oder eine Kirche, ihre Einrichtungen oder Gebräuche (§ 166 Abs. 2 StGB). Eine Missachtung des als heil-

---

<sup>78</sup> Bis Juli 2013 1,3 Mio. mal aufgerufen, ad, JD’s Rap Blog, *Carolin Kebekus: Verfahren wegen „Dunk den Herrn“* eingestellt, 12.7.2013, <http://jds-rap-blog.de/2013/07/12/carolin-kebekus-verfahren-wegen-dunk-den-herrn-eingestellt> (31.1.2016).

<sup>79</sup> Besonders in Verbindung mit den dazugehörigen Videoszenen, in der eine Nonne an dem Kreuzifix leckt bzw. andeutet, sich vor dem Kreuz zu entblößen, was die größte Kontroverse hervorrief.

<sup>80</sup> Begründung der Strafanzeige: Das Video von *Kebekus* auf der Internetseite [www.carolin-kebekus.de](http://www.carolin-kebekus.de) bezwecke nicht die satirische Kritik an der katholischen Religion und seinen Kirchenvertretern, sondern Beleidigung, Beschimpfung und Lächerlichmachen des katholischen Glaubens, <http://admin.pius.info/streitende-kirche/956-moderne-gottlosigkeit/7997-carolin-kebekus-verspottet-katholische-kirche> (08.1.2016).

<sup>81</sup> KNA/avi, Die Welt, *Staatsanwaltschaft stellt Ermittlung gegen Kebekus ein*, 9.7.2013, <http://welt.de/regionales/koeln/article117880547/Staatsanwalt-stellt-Ermittlung-gegen-Kebekus-ein.html> (31.1.2016).

<sup>82</sup> Auch gegen den Produzenten des Videos sowie gegen den Inhaber der Domäne [www.carolinkebekus.de](http://www.carolinkebekus.de).

<sup>83</sup> Einstellungsbescheid v. 30.7.2013, Az. 121 Js 275/13. Auch § 167 Abs. 1 StGB und § 185 StGB sah die Staatsanwaltschaft nicht als verwirklicht an.

<sup>84</sup> Isensee, AfP 2013, 189 (193 f.); OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363 (364).

<sup>85</sup> Isensee, AfP 2013, 189 (193); *Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform*, BT-Drs. V/4094, S. 28.

<sup>86</sup> Fischer, § 166 Rn. 2 m.w.N.; krit. Stratenwerth, Lenckner-FS, 1998, 377 (386).

<sup>87</sup> Genauso in § 90a StGB, siehe unter II.2.

<sup>88</sup> *BGHSt* 7, 110 (110); NStZ 2000, 643 (644); Fischer, § 90a Rn. 4; *Württemberg*, JR 1979, 309 (311).

lig angesehenen Inhalts des Glaubens<sup>89</sup> der Katholischen Kirche im Sinne eines In-den-Schmutz-Ziehens<sup>90</sup> lässt sich unter keinem Gesichtspunkt aus dem Text herleiten, weil das Lied keine der Dogmen der katholischen Kirche angreift<sup>91</sup>. Eine Beschimpfung des religiösen Bekenntnisses gemäß § 166 Abs. 1 StGB ist daher nicht ersichtlich.

Weiter bedarf es der Prüfung, ob die katholische Kirche bzw. ihre Einrichtungen i.S.v. § 166 Abs. 2 StGB (Ordnungen und Formen für die äußere und innere Verfassung der Kirche sowie für die Pflege des Bekenntnisses<sup>92</sup>) durch das Lied beschimpft wurden. Die katholische Kirche wird dort als eine Organisation dargestellt, die die Homosexualität verpönt<sup>93</sup>, von ihren Gläubigen die Ablehnung von Verhütungsmitteln<sup>94</sup> und ein sündenloses Leben<sup>95</sup> verlangt, obwohl gleichzeitig die Regeln des Zölibats<sup>96</sup> von den Amtsträgern selbst nicht immer eingehalten würden<sup>97</sup>. Bedacht auf ihren Wohlstand, vermehre sie ihr Vermögen, etwa durch Erteilung von Ablässen<sup>98</sup>. Durch die ordinäre Selbstbezeichnung einer Ordensschwester als „Bitch“ von Jesus, die sich für ihn entblößt, wird ihrer exklusiven Beziehung zu Jesus eine sexuelle Assoziation unterschoben, in der eine besonders verletzendes Kundgebung von Missachtung liegen könnte.

Bei der Beurteilung, ob den Äußerungen ein beschimpfender Charakter innewohnt, muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Lied einen satirischen Charakter aufweist und bereits durch seine Zugehörigkeit zu der Gattung Musik in den Genuss der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG kommt, ohne Rücksicht auf sein Niveau<sup>99</sup>. In solchen Fällen ist dieses Tatbestandsmerkmal nach herrschender Meinung restriktiv auszulegen<sup>100</sup>. Entscheidend ist, welchen Ein-

---

<sup>89</sup> Lenckner, Bosch, [in:] Sch, Sch, *Strafgesetzbuch*, 2014, § 166 Rn. 5; LG Düsseldorf NStZ 1982, 290 (290).

<sup>90</sup> OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238 (239).

<sup>91</sup> So im Ergebnis auch die Staatsanwaltschaft Köln in ihrem Einstellungsbescheid v. 30.7.2013, Az. 121 Js 275/13.

<sup>92</sup> Fischer, § 166 Rn. 8.

<sup>93</sup> „Danke für meine Angst vor Schwulen“, Carolin Kebekus, Dunk den Herrn!, 2013.

<sup>94</sup> „(...) keiner frisst die Pille“, „danke für das Kondomverbot“, Carolin Kebekus, Dunk den Herrn!, 2013.

<sup>95</sup> „Danke, dass mir für jede Sünde gleich die Hölle droht“, Carolin Kebekus, Dunk den Herrn!, 2013.

<sup>96</sup> „Die Bitches heiß, doch ich schau weg./Zölibat heißt: ich mach mit mir selbst“, Carolin Kebekus, Dunk den Herrn!, 2013.

<sup>97</sup> „Zölibat 2. Alter, frag meine Enkel“, „Jungfrauenbeflecker“, Carolin Kebekus, Dunk den Herrn!, 2013.

<sup>98</sup> „Mein Block ist höher als der Turm zu Babel“, „für eine Provision erteile ich Absolution“, Carolin Kebekus, Dunk den Herrn!, 2013.

<sup>99</sup> BVerfGE 67, 213 (226 f.); BVerfGE 30, 173 (190); BVerfGE 75, 369 (377); Die ausgedrückte Meinung nimmt dem Lied nicht die Eigenschaft als Kunstwerk. Maßgebliches Grundrecht bleibt hier Art. 5 Abs. 3 GG als spezielleres gegenüber Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Meinungsfreiheit), vgl. BVerfGE 30, 173 (200); 75, 369 (377).

<sup>100</sup> Für die Berücksichtigung der Kunstfreiheit bei der restriktiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beschimpfen“ etwa OLG Köln NJW 1982, 657 (658); OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363 (365); OVG Koblenz NJW 1997, 1174 (1175); Hörnle, [in:] *MüKo StGB*, § 166 Rn. 20;

druck das Werk nach seinem objektiven Sinngehalt auf einen künstlerisch aufgeschlossenen oder zumindest um Verständnis bemühten Betrachter macht<sup>101</sup>. Der Aussagekern, der im vorliegenden Fall zunächst zu ermitteln ist<sup>102</sup>, betrifft die kritische Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen (hier: Ordensregeln<sup>103</sup>, Zölibat<sup>104</sup>, Ablass<sup>105</sup>). Es handelt sich um eine sachliche, wenn auch scharfe Kritik an der konservativen Lehre der Kirche, auch durch Hinweise auf vermeintliche Missstände. Dieser Aussagekern ist deshalb nicht von beschimpfender Natur. Die genannte Textpassage, in der die Ordensfrau ihre Hingabe zu Jesus besingt, weil sie seine „Bitch“ sei und nur für ihn blankziehe, hat den Aussagekern, dass zum Leben einer Ordensfrau sexuelle Enthaltensamkeit gehört, um das Leben voll und ganz Jesus Christus, auf den sie sich verlässt, zu widmen. Diese Hingebung zu Gott ersetze sexuelle Bedürfnisse<sup>106</sup>. Alternativ könnte die Aussage auch dahingehend verstanden werden, dass sich der Sexualtrieb nicht ohne weiteres durch religiöse Spiritualität sublimieren lässt und die Ordensfrauen damit auf eine wie auch immer geartete Weise umgehen müssen. Indirekt setzt sich diese Aussage sachlich mit dem zölibatären Leben der Ordensfrauen als kontrovers diskutierter Einrichtung der katholischen Kirche auseinander<sup>107</sup>; so verstanden, wohnt ihr keine besondere Missachtung bei. Es bedarf einer weiteren Prüfung, ob die Einkleidung dieser Aussagen beschimpfenden Charakter hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Satire Übertreibungen, Verzerrungen sowie Verfremdungen wesenseigen sind; dabei gelten für die Beurteilung der Einkleidung weniger strenge Maßstäbe als für die Bewertung des Aussagekerns<sup>108</sup>. Die stichwortartige Kritik der Kirche wurde bewusst in eine übertreibende, Rap-stilisierte Form gekleidet, um die Beanstandungen und Probleme zu verdeutlichen<sup>109</sup>. Das Gleiche gilt für den Text über die Hingabe der Ordensschwester: Der Text ist, wenn auch derb, in seiner Überspitztheit nicht ernst gemeint, zumal das Wort „Bitch“ im Rap bzw. in der Jugendsprache nicht mehr vorwiegend in seiner eigentlichen Bedeutung verwendet wird, sondern auch als Synonym einer frechen, emanzipierten, attraktiven Frau<sup>110</sup>. Die Einkleidung der Aussagen ist daher nicht beschimpfend. Wollte man weiter die Kunstfreiheit, die keinem gesetzlichen Vor-

---

für die Behandlung als Rechtfertigungsgrund etwa K.A. Fischer, Die strafrechtliche Beurteilung von Werken der Kunst, 1995, S. 142 f.; Fischer, § 166 Rn. 16.

<sup>101</sup> Vgl. OLG Köln NJW 1982, 657 (658); OVG Koblenz NJW 1997, 1174 (1175).

<sup>102</sup> RGSt 62, 183 (184).

<sup>103</sup> Zur Einrichtung des Ordenswesens als eine Einrichtung i.S.v. § 166 Abs. 2 StGB Fischer, § 166 Rn. 9.

<sup>104</sup> Fischer, § 166 Rn. 9.

<sup>105</sup> RG GA Bd. 56, 68 (68).

<sup>106</sup> Vgl. die Staatsanwaltschaft Köln in dem Einstellungsbescheid, v. 30.7.2013, Az. 121 Js 275/13, explizit bezogen auf das Video.

<sup>107</sup> Siehe auch die Staatsanwaltschaft Köln in dem Einstellungsbescheid v. 30.7.2013, Az. 121 Js 275/13.

<sup>108</sup> RGSt 62, 183 (183 f.); BVerfGE 75, 369 (378).

<sup>109</sup> Zur religiösen Satire siehe auch Heller, Goldbeck, ZUM 2007, 628 (630).

<sup>110</sup> Vgl. Beispiele bei Bukop, Hüpper, *Geschlechterkonstruktion im deutschsprachigen Porno-Rap*, [in:] Günther/Hüpper/Spieß, *Genderlinguistik: Sprachliche Konstruktionen von Geschlecht-*

behalt unterliegt, gegen andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang<sup>111</sup> abwägen, stößt man auf folgende Probleme: Der Kunstfreiheit kann man „Belange des § 166 StGB“ wegen ihres einfachgesetzlichen Charakters nicht gegenüberstellen<sup>112</sup>. Aber auch das Abstellen auf den öffentlichen Frieden als Schutzgut des § 166 StGB ist nicht unproblematisch. Dies würde zum einen zur Begriffsvermischung im Rahmen der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beschimpfen“ führen, weiter ist unsicher, welches Verfassungsgut diesem Begriff beiwohnen soll<sup>113</sup>. Darüber hinaus stellt sich das Problem, dass Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG (Glaubens- und Religionsausübungsfreiheit) nicht vor Beschimpfungen ihrer Anhänger schützen<sup>114</sup>. Auch bei Konfrontation der Kunstfreiheit mit dem Toleranzgebot als dem vermeintlichen Schutzgut des Art. 4 Abs. 2 GG<sup>115</sup>, käme Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG dennoch Vorrang zu. Das Lied bezweckt eine sachliche Kritik und ihr satirisches Gewand befindet sich noch in den Grenzen zulässiger Geschmacklosigkeiten. Dem Lied wohnt insgesamt kein beschimpfender Charakter bei. Aus diesem Grund scheidet eine Strafbarkeit aus<sup>116</sup>.

---

sidentität, 2012, S. 174 f.; Keller, *Von Schlampen und Emanzen. Die grosse Bitch-Debatte*, <http://ch.tilllate.com/de/mobile/story/von-schlampen-und-emanzen> (31.1.2016).

<sup>111</sup> BVerfGE 30, 173 (193); Vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363 (365).

<sup>112</sup> So aber OVG Koblenz NJW 1997, 1174 (1175) mit Verweis auf *Lenckner*, [in:] Sch, Sch, 1991, § 166 Rn. 10.

<sup>113</sup> Vgl. Scheffler, *Materialien zu den Tafeln der Ausstellung Kunst und Strafrecht*, „The-Holy-Virgin-Mary“-Fall, S. 33 f. m.w.N., <http://54418078.swh.strato-hosting.eu/The-Holy-Virgin-Mary-Fall.pdf> (31.1.2016).

<sup>114</sup> Hörnle, [in:] *MüKo StGB*, § 166 Rn. 2; Ott, NStZ 1986, 365 (366); Scheffler, *Materialien zu den Tafeln der Ausstellung Kunst und Strafrecht*, „The-Holy-Virgin-Mary“-Fall, S. 33, <http://54418078.swh.strato-hosting.eu/The-Holy-Virgin-Mary-Fall.pdf> (31.1.2016).

<sup>115</sup> Rudolphi, Rogall, [in:] *SK-StGB*, vor § 166 Rn. 1.

<sup>116</sup> Nach der Staatsanwaltschaft Köln war die Satire darüber hinaus nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ist anzunehmen, „wenn Menschen nicht mehr in einer Gesellschaft leben können, ohne befürchten zu müssen, um ihres Glaubens willen diskriminiert zu werden und Schmähungen ausgesetzt zu sein, gegen die man sich nicht wehren kann“ (*Lenckner/Bosch*, [in:] Sch/Sch, § 166 Rn. 12). „Bei dem Video handelt es sich um Darstellungen, die ausschließlich der Unterhaltung dienen. Art und Niveau sind offensichtlich darauf angelegt und auch allenfalls dazu geeignet, ein nicht dem subtilen und tief sinnigen Humor zugeneigtes Publikum anzusprechen und flüchtig zu erheitern. Die Besorgnis der Diskriminierung um des Glaubens willen vermögen die gezeigten infantil anmutenden Albernheiten nicht zu begründen“, *Einstellungsbescheid v. 30.7.2013*, 121 Js 275/13. Dem ist trotz lauter Proteste und Drohungen gegenüber der Künstlerin zuzustimmen. Auch wenn man die heftigen Diskussionen, Proteste (auch „Shitstorm“) und Drohungen berücksichtigt, so wird dadurch die allgemeine Rechtssicherheit nicht beeinträchtigt. Vgl. *Terhaag*, *Der Streit um Kebekus' kirchenkritischen Rap*, <http://aufrecht.de/beitraege-unserer-anwaelte/medienrecht-presserecht/skandal-video-nicht-im-wdr-ausgestrahlt-streit-um-religiose-gefuehle.html> (31.1.2016); a.A. OLG Nürnberg MMR 1998, 535 (536 f.).